



Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt / Amt Hörnerkirchen (AVO)

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienststellen der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung ist mit der Erledigung aller Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt / Amt Hörnerkirchen (im Folgenden benannt als: Verwaltungsgemeinschaft) beauftragt.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche zu vergebende Leistungen (Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberufliche Leistungen).
- (3) Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevergange etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu achten.

§ 2

Durchführung von Vergabeverfahren

- (1) Gemäß der öfftl.-rechtl. Vereinbarungen vom 25.09.2019 zwischen dem Kreis Pinneberg und der Stadt Barmstedt sowie dem Amt Hörnerkirchen führt die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des Kreises Vergabeverfahren ab einem Auftragswert von 10.000,- € netto für die Verwaltungsgemeinschaft durch.
- (2) Ab einem Auftragswert von 10.000,- € sind Vergabeverfahren über die ZVS des Kreises abzuwickeln. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin.
- (3) Die Abwicklung der Vergabeverfahren nach Abs. 2 hat nach der öfftl.-rechtl. Vereinbarung vom 25.09.2019 und deren Anlagen (Verfahrensanleitung, Aufgabenkatalog) zu erfolgen. Die darin enthaltenen Regelungen sind entsprechend zu beachten und einzuhalten. Der Kreis führt die Vergabeverfahren nach der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (4) Aus Gründen der Einheitlichkeit ist für Vergaben der Verwaltungsgemeinschaft unterhalb des Auftragswertes von 10.000,00 € netto bzw. für Vergaben oberhalb eines Auftragswertes von 10.000,00 € ohne Vergabeverfahren (z.B. § 50 UVgO) auch die Ausschreibungs- und



Vergabeordnung des Kreises Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Von der Inanspruchnahme der insbesondere durch die SHVgVO geschaffenen Ausnahmen und Wertgrenzen in § 3 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises wird bei nicht von der ZVS des Kreises Pinneberg durchgeführten Verfahren in Teilen abgewichen (siehe § 4).

§ 3

Entscheidung über das Auftragswesen

- (1) Abweichend von den Regelungen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises entscheidet über die Vergabe von Aufträgen innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung die Bürgermeisterin oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigte (Amtsleiter oder Sachbearbeiter). Entsprechende Bevollmächtigungen zur Vergabe von Aufträgen werden durch die Bürgermeisterin schriftlich erteilt.
- (2) Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hörnerkirchen sind Übersichten über die jeweiligen Entscheidungsdelegationen zu führen.
- (3) Eine Liste der bevollmächtigten Mitarbeiter wird im Fachbereich für Finanzen geführt.

§ 4

Abweichungen von § 3 Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises

Für Ausnahmen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Dienstanweisung werden abweichend von § 3 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises die insbesondere durch die SHVgVO geschaffenen Ausnahmen und Wertgrenzen durch die Verwaltungsgemeinschaft eigene Regelungen getroffen.

Die über § 3 Abs. 2 SHVgVO abweichend von den Regelungen der UVgO geschaffenen Ausnahmen werden seitens der Verwaltungsgemeinschaft wie folgt in Anspruch genommen:

1. In den §§ 7 und 38 UVgO wird -in Stufen bis zum 01.01.2020- die Durchführung bestimmter Vergabeverfahren vollumfänglich in Form von elektronischen Vergaben über eVergabe-Plattformen vorgeschrieben. Mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, dauerhaft auch andere Verfahrensformen (z.B. schriftlich) zuzulassen.

Von dieser Möglichkeit macht die Verwaltungsgemeinschaft hiermit **vollumfänglich** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist.



2. In § 29 Abs. 1 UVgO wird die zwingende Bereitstellung der Vergabeunterlagen auch in elektronischer Form (unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt) für jedes Vergabeverfahren vorgeschrieben. Mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, die Vergabeunterlagen in jedem Vergabeverfahren neben oder anstelle der rein elektronischen Form zusätzlich oder ausschließlich auf andere Weise zur Verfügung zu stellen -auch ohne das die Ausnahmefälle des § 29 Abs. 2 UVgO vorliegen-

Von dieser Möglichkeit macht die Verwaltungsgemeinschaft hiermit **vollumfänglich** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist.

3. In den §§ 39 und 40 UVgO wird für jedes Vergabeverfahren (ohne Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmen i.S.d. § 12 Abs. 3 UVgO) der Ausschluss der auftraggeberseitigen Kenntnisnahme von eingehenden Angeboten vor Durchführung des Öffnungstermins vorgeschrieben. Dies ist entweder mit Hilfe von elektronischer Verschlüsselung oder dokumentiert verschlossener Angebotsabgabe sicher zu stellen. Mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, bei (allen) **Verhandlungsverfahren** bis zur Öffnung der Angebote auch offene (= nicht verschlüsselte/ungeöffnete, z.B. per normaler Briefpost, E-Mail oder Telefax eingehende) Teilnahmeanträge und Angebote zuzulassen.

Von dieser Möglichkeit macht die Verwaltungsgemeinschaft hiermit **vollumfänglich** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist.

4. Mit den aktuellen Regelungen der VOB/A, Abschnitt 1, ist dort die Möglichkeit geschaffen worden alle nationalen Vergabeverfahren in elektronischer Form durchzuführen. Alternativ dazu lassen diese Regelungen aber auch alle anderen (geeigneten) Verfahrensformen (z.B. schriftlich) zu.

Von dieser Möglichkeit macht die Verwaltungsgemeinschaft hiermit **vollumfänglich** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist.

5. Eine in § 3 Abs. 2 Nr. 4 SHVgVO enthaltene Ausnahmeregelung für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (siehe Abs. 1 d)) ist nicht ausdrücklich in § 4 SHVgVO für den Bauleistungsbereich aufgeführt. Dies ist jedoch Ausdruck der bereits in § 3 Nr. 3 VOB/A enthaltenen Regelung für Freihändige Vergaben, wonach diese bereits nur „*in einem vereinfachten Verfahren*“ durchzuführen sind und dieses daher im Wesentlichen (nur) den vergaberechtlichen Grundprinzipien (Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz) genügen muss. Insoweit sind daher auch bei Freihändigen Vergaben zu Bauleistungen bis zur (Er-)Öffnung der Angebote auch offene (= nicht verschlüsselte/ ungeöffnete, z.B. per normaler Briefpost, E-Mail oder Telefax eingehende) Teilnahmeanträge und Angebote zugelassen.

Von dieser Möglichkeit macht die Verwaltungsgemeinschaft hiermit **vollumfänglich** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist. Darüber hinaus kann im geeigneten Einzelfall bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € -ohne Umsatzsteuer-



davon Gebrauch gemacht werden, wenn zuvor eine Freihändige Vergabe aufgehoben werden musste.

§ 5

Aufträge der Eigenbetriebe der Stadt Barmstedt

Bei Aufträgen der Eigenbetriebe der Stadt Barmstedt gelten abweichend von §§ 1 bis 4 die entsprechenden Bestimmungen gemäß Betriebssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

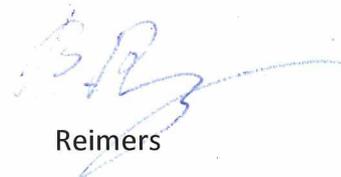
Diese Dienstanweisung tritt ab dem 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausschreibungs- und Vergabeordnungen der Stadt Barmstedt vom 23.04.2014 und des Amtes Hörnerkirchen vom 31.03.2014 außer Kraft.

Barmstedt, den 01.05.2022


Döpke

Bürgermeisterin



Reimers

Amtsvorsteher

Wertgrenzen bei Stadt und Amt

(für die Auftrags- und Vergabeordnung des Amtes Hörnerkirchen)

Stadt Barmstedt

- Bürgermeister:in: 20.000 €
- Fachbereichsleiter:in (bzw. dessen Stellvertretung): 10.000 €
- Sachbereichsleiter:in: 5.000 €
- Vorarbeiter Innerer Service (übertragen von/vom Fachbereichsleiter „Innerer Service“): 1.000 €

Amt Hörnerkirchen

- Amtsvorsteher:in
 - Tausch / Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten: 25.000 €
 - Hingabe von Darlehen / Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten: 10.000 €
 - Unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte: 2.000 €
- Leitender Verwaltungsbeamte/-in
 - Tausch / Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten: 5.000 €
 - Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten: 5.000 €
 - Unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte: 1.000 €

Bokel

- Bürgermeister:in: Vergabe von Aufträgen bis: 5.000 €

Brande-Hörnerkirchen

- Bürgermeister:in: Vergabe von Aufträgen bis: 5.000 €

Osterhorn

- Bürgermeister:in: Vergabe von Aufträgen bis: 5.000 €

Westerhorn

- Bürgermeisterin: Vergabe von Aufträgen bis: 5.000 €